

Verwaltungskostensatzung des Stadtarchivs Sonneberg vom 18.11.2003

(bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Sonneberg Ausgabe 12/2003 vom 17.12.2003)

Auf der Grundlage der §§ 19 (1) und 20 (2) der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. Nr. 23 S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) geändert durch Gesetze vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418) vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257), vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 321) zuletzt geändert am 24.10.2001 (GVBl.

S. 265, 271) erlässt die Stadt Sonneberg folgende Verwaltungskostensatzung für das Stadtarchiv Sonneberg:

§ 1

Gebührenpflicht und Kostenschuldner

- (1) Für erbrachte Leistungen und die Benutzung des Stadtarchivs werden Gebühren gemäß Gebührenordnung erhoben. Auslagen sind zu erstatten.
- (2) Kostenschuldner ist, wer
 - a) die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat, oder
 - c) für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung und wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 3

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben bei Benutzung von Archivgut
 - a) durch Einrichtungen, die dieses abgeliefert haben bzw. deren Rechtsnachfolger oder durch von diesen beauftragte Dritte,
 - b) zu wissenschaftlichen Zwecken oder Unterrichtszwecken oder zu Zwecken der Erforschung der Landes- und Heimatgeschichte gegen Vorlage eines Forschungsauftrages einer übergeordneten Einrichtung,
 - c) mit dem Ziel des Nachweises versorgungsrechtlicher Ansprüche.
- (2) Die Beratung der Archivbenutzer im Lesesaal durch die Mitarbeiter des Archivs ist gebührenfrei.
- (3) Die mündliche und einfache schriftliche Auskunft sind gebührenfrei.
- (4) Die §§ 2 und 3 des ThürVwKostG sind entsprechend anzuwenden.

§ 4

Gebührenermäßigung

- (1) Bei Schülern, Studenten wird die Hälfte der Gebühren erhoben.
- (2) Gebühren für das Recht auf Wiedergabe von Archivalien oder archivischem Sammlungsgut für die einmalige Reproduktion beim Druck können ermäßigt oder erlassen werden, wenn der Archivträger ein besonderes Interesse an der Veröffentlichung hat.
- (3) Eine Ermäßigung der Auslagen erfolgt nicht.

§ 5
Erhebung von Gebühren und Auslagen

- (1) Gebühren und Auslagen werden nach dem als Anlage beigefügten Verzeichnis erhoben. Soweit im Kostenverzeichnis ein Rahmen für die Gebühr vorgesehen ist, erfolgt die Festsetzung der Gebühr nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Auslagen sind, soweit nicht aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die Amtshandlung selbst Gebührenfreiheit besteht (ThürVwKostG).
- (3) Bei Beschädigung und Verlust von Archivalien, archivischem Sammelgut und Büchern werden die tatsächlichen Kosten für die Restaurierung oder Ersatzbeschaffung erhoben.

§ 6
Inkrafttreten

Die Verwaltungskostenordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostenordnung des Stadtarchivs Sonneberg vom 24.06.1996 außer Kraft.

Sonneberg, den 18.11.2003
Stadt Sonneberg

Sibylle Abel
Bürgermeisterin

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des Stadtarchivs Sonneberg vom 18.11.2003
(bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Sonneberg Ausgabe 12/2003 vom 17.12.2003)

I. Auslagen

Nr.	Auslagentatbestand	Bemessungsgrundlage	Auslagen in Euro
1.	Reproduktion		
1.1.	Elektro-/Xerokopien von Archivgut DIN A4 schwarz/weiß DIN A4 farbig	je Stück je Stück	0,30 1,00
	Elektro-/Xerokopien von Archivgut DIN A3 schwarz/weiß DIN A3 farbig	je Stück je Stück	0,50 2,00
1.2.	Kopien über ReaderPrinter-Geräte DIN A4	je Stück	1,50
	Kopien über ReaderPrinter-Geräte DIN A3	je Stück	3,00
1.3.	Kosten für die Ausführung reprografischer Arbeiten durch Dritte		in voller Höhe
2.	Sonstige Auslagen		
2.1.	Auslagen für Porto		in voller Höhe
2.2.	Auslagen für Verpackung mit besonderem Aufwand		in voller Höhe
2.3.	Auslagen für Versicherungen		in voller Höhe
2.4.	Sonstige besonderen Auslagen		in voller Höhe

II. Gebühren

Nr.	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	Gebühren in Euro
1.	Recherchen u.a. Leistungen		
1.1.	Direktbenutzung von Archivgut, archivischem Sammelgut und Büchern	je Auftrag und zeitlichen Aufwand	2,50 bis 25,00
2.	Schriftliche Auskünfte		
2.1.	Schriftliche Auskünfte einschließlich Ermittlung von Archiv- und Bibliotheksgut	je angefangene Halbstunde der aufgewandten Arbeitszeit	8,00
2.2.	Abschriften oder Übersetzungen aus Archivgut (je nach Schwierigkeitsgrad)	A4-Seite	10,00 bis 20,00
2.3.	Gutachterliche Tätigkeit	je angefangene Halbstunde aufgewandter Arbeitszeit	15,00
3.	Nutzungsrechte		
3.1.	Druck		
3.1.1.	Auflage bis 1.000 Exemplare 5.000 Exemplare 50.000 Exemplare 100.000 Exemplare über 100.000 Exemplare	je verwendete Vorlage je verwendete Vorlage je verwendete Vorlage je verwendete Vorlage je verwendete Vorlage	10,00 25,00 45,00 60,00 100,00
3.1.2.	Neuauflagen	wie 4.1.1.	wie 4.1.1.
3.2.	Film, Fernsehen und Videoproduktionen		
3.2.1.	Verwendung jeder zur Verfügung gestellten Vorlage	pro Stück	50,00
3.2.2.	Wiederholungssendung	pro Stück	25,00
3.3.	Aufnahmen für Film-, Fernseh- und Videoproduktionen	je angefangene Halbstunde der aufgewandten Arbeitszeit	8,00
3.4.	Tonträger	je angefangene Wiedergabeminute	25,00
3.5.	Einblendung in Online-Dienste		
3.5.1.	1 Woche	je verwendete Vorlage	25,00
3.5.2.	1 Monat	je verwendete Vorlage	40,00
3.5.3.	3 Monate	je verwendete Vorlage	80,00
3.5.4.	6 Woche	je verwendete Vorlage	120,00
3.5.5.	1 Jahr	je verwendete Vorlage	200,00
3.6.	Verwendung für Gutachten, Projekte oder andere Tätigkeiten (z. B. Baugutachten)	pro Stück	10,00 bis 100,00
4.	Erbringung von Sonderleistungen	je angefangene Halbstunde der aufgewandten Arbeitszeit	8,00

Sonneberg, den 18.11.2003
Stadt Sonneberg

Sibylle Abel
Bürgermeisterin